**M I N I S T E R I U M F Ü R K U L T U S , J U G E N D U N D S P O R T**

**B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart

 E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

|  |  |
| --- | --- |
| Regierungspräsidium Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen |  Stuttgart 31.03.2016 Durchwahl 0711 279-2703 Telefax 0711 279-2947 Name Stefan Sodtke Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier) Aktenzeichen 31-6500.39/133 (Bitte bei Antwort angeben) |

Staatliche Schulämter

\_\_

**Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

(Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO)

**Anlage**

SBA-VO (Veröffentlichungsfassung)

Die SBA-VO wurde im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 7 vom 31. März 2016 veröffentlicht. Damit tritt sie nach § 28 SBA-VO am 1. April 2016 in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtsblatt Kultus und Unterricht ist für die Mai-Ausgabe 9/2016 vorgesehen.

Gegenüber dem Anhörungsentwurf der SBA-VO haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

* § 4 Abs. 4: Es wird ermöglicht, dass die Eltern vor der Einschulung den Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht nur, wie im Anhörungsentwurf noch vorgesehen, über die für die Einschulung zuständige Grundschule, sondern auch – sofern die Eltern dies wünschen – über Stellen der sonderpädagogischen Beratung und Frühförderung, die an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren angesiedelt sind, stellen, da vielfach schon Kontakte der Eltern mit diesen Stellen bestehen und damit eine frühzeitige Einleitung des Antragsverfahrens bereits vor der Anmeldung an der Grundschule befördert wird.
* § 6 Abs. 2 Satz 3: Von der Regel, dass die mit der sonderpädagogischen Diagnostik im Feststellungsverfahren beauftragte Lehrkraft bisher nicht am Verfahren beteiligt gewesen sein soll, kann nunmehr auf Wunsch der Eltern abgewichen werden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen eine Lehrkraft für Sonderpädagogik bereits im Rahmen des pädagogischen Berichts Stellung genommen hat; in diesem Fall können die Eltern das nachvollziehbare Anliegen haben, ihrem Kind die Kontaktaufnahme mit einer neuen Person zu ersparen.
* § 6 Abs. 3 Satz 2: Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft hat nunmehr ausdrücklich den Auftrag, auf Wunsch der Eltern deren Beschulungsvorstellungen zur Information des Staatlichen Schulamts in das Gutachten aufzunehmen. Da der elterliche Erziehungsplan für die Verwaltung handlungsleitend sein soll, ist es sinnvoll, ihn ggf. an dieser Stelle im Verfahren zu dokumentieren. Es bleibt aber dabei, dass die Beratung der Eltern im Sinne von § 11 SBA-VO nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden darf.
* § 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 2: Das Erfordernis des Einvernehmens mit den Kostenträgern für eine Internatsunterbringung wird von der Anspruchsfeststellung entkoppelt; das Einvernehmen wird erst vor der Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat oder ein Heim im Sinne von § 28 LKJHG zwingend vorausgesetzt. Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Koppelung hätte zu Verfahrensverzögerungen geführt. Die Anspruchsfeststellung wird mit einem Kostenvorbehalt für den Fall der Unterbringung verbunden. Damit werden die Interessen der diesbezüglichen Kostenträger gewahrt.
* § 15 Abs. 4 Satz 2: Das Staatliche Schulamt ist nach § 2 SBA-VO zuständig für die Durchführung des Bildungswegekonferenzverfahrens und für die Entscheidung über den Bildungsort, auch soweit inklusive Bildungsangebote an Gymnasien eingerichtet werden. In diesen Fällen wird, unbeschadet der nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 4 Satz 1 ohnehin geboten Beteiligung der betroffenen Schule, in § 15 Abs. 4 durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass vom Staatlichen Schulamt ggf. auch das jeweilige Regierungspräsidium einzubeziehen ist.
* § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2: Es wurde von kommunaler Seite um Klarstellung gebeten, dass das Staatliche Schulamt nicht verbindlich über kommunale Leistungen oder Kosten beschließen und sich darauf das mit den kommunalen Trägern anzustrebende Einvernehmen nicht beziehen kann. Schon der bisherigen Regelung kam eine solche Wirkung nicht zu. Dem Anliegen wird jedoch insofern nachgekommen, als in § 15 Abs. 4 eine Klarstellung eingefügt wird, dass die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt bleiben.
* § 20 Abs. 4: Die Ausführungen zu § 15 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen: Die Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999 (K. u. U. S. 45), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 (K. u. U. S. 149, ber. S. 179) geändert worden ist, soll überarbeitet werden. Sie ist in Bezug auf den Regelungsinhalt der SBA-VO bereits jetzt nicht mehr anzuwenden; dies betrifft insbesondere die Nummer 4 („Besuch der Sonderschule“).

gez. Felix Ebert

Stellvertretender Leiter der Abteilung

Allgemein bildenden Schulen,

Elementarbildung